

# **Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung**

## **1. Allgemeines**

Die Verlässliche Grundschule (Betreuung vor und nach dem Unterricht) sowie die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Brühlschule bieten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Betreuungsangebot für Grundschul Kinder an. Das Angebot steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Neuler.

## **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Betreuung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung mit der Brühlschule. Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie nachmittags soll durch dieses Angebot ergänzt werden.

## **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Gruppengröße liegt je nach pädagogischen Möglichkeiten bei maximal 25 Kindern. Sie kann im Einzelfall, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig.
- (2) Die Aufnahme der Kinder in die Verlässliche Grundschule sowie die Mittagsbetreuung am Dienstag erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag gegründet. Um umsichtig planen zu können, wird eine verbindliche Anmeldung bis zum 15. Juni eines Jahres gebeten. Die Aufnahme der Kinder in die Flexible Nachmittagsbetreuung kann jederzeit erfolgen. Hierzu ist ein Antrag auf Förderung in Kindertagespflege auszufüllen (Ziff. 7 Abs. 1). Beide Anträge erhalten Sie im Sekretariat.
- (3) Es können nur Kinder aufgenommen werden, die die 1. bis 4. Klasse der Brühlschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) An- und Abmeldungen sind im Rektorat/Sekretariat der Brühlschule abzugeben.
- (5) Für den Monat des Schuljahresbeginns (September) kann in begründeten Fällen noch eine An- bzw. Abmeldung zugelassen werden. Änderungen sind dem Sekretariat der Brühlschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Neuler auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Beitrags.
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(8) Der Betreuungsvertrag gilt **für ein Schuljahr** an der Brühlschule. Er kann mit Ausnahme der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens 4 Wochen vor Monatsende zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z.B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst wieder übernehmen. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

#### 4. Betreuungszeit

Eine Betreuung findet ausschließlich an Unterrichtstagen statt. Während der Schulferien (außer den Weihnachtsferien) findet zeitweise eine Ferienbetreuung statt. Die Anmeldung erfolgt 4 Wochen vor Ferienbeginn. Soweit im Einzelfall abweichende Regelungen gelten, wird dies im Amts- und Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Neuler veröffentlicht. Die Betreuungszeit beginnt für die Verlässliche Grundschule derzeit morgens vor Schulbeginn frühestens um 07:00 Uhr und endet um 13:10 Uhr. Die Betreuungszeit für die Flexible Nachmittagsbetreuung beginnt um 13:10 Uhr und endet um 16:25 Uhr. Die Mittagsbetreuung am Dienstag beginnt um 12:20 Uhr und endet um 13:55 Uhr. Die Betreuungszeit soll sich dabei einem sich verändernden Bedarf anpassen. Es kann daher ggf. eine Anpassung der Betreuungszeit erforderlich werden.

#### 5. Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das von der Gemeinde Neuler eingesetzte Personal grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit dem Zutritt des Kindes in den Betreuungsraum. Sie endet mit dem Verlassen des Raumes nach Ende der Betreuungszeit.
- (2) Unfälle innerhalb des Betreuungszeitraums, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Erziehungsberechtigten sofort dem pädagogischen Betreuungspersonal bzw. der Schulleitung zu melden.
- (3) Das pädagogische Betreuungspersonal kann für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn vertraglich festgelegten Betreuungszeiten, verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) dem Sekretariat mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers/der Schülerin haften die Eltern.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von den betreuten Kindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## 6. Beiträge für die Verlässliche Grundschule

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Verlässlichen Grundschule sowie die Mittagsbetreuung am Dienstag erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages. Dieser richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben.

(2) Der Beitrag für die Betreuung beträgt seit dem Schuljahr 2011/12 somit pro Monat pro Kind einer Familie, das im Rahmen der Verlässlichen Grundschule betreut wird:

Verlässliche Grundschule:	28 €/ Monat	7:00 – 13:10 Uhr
Für 1 Betreuungstag pro Woche:	10 €/ Monat	7:00 – 13:10 Uhr

Mittagsbetreuung am Dienstag (3. / 4. Klasse)	12:20 – 13:55 Uhr
	5 € / Dienstag (einschließlich Mittagessen)
	2 € / Dienstag (ohne Mittagessen)

Mittagessen: 3 € je Mahlzeit (dienstags und donnerstags)

(3) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind am 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sie werden vom Konto des Erziehungsberechtigten monatlich abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats. Der Monatsbeitrag ist auch bei der Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder bei Fernbleiben des Schülers zu entrichten.

(4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## 7. Elternbeitrag für die Flexible Nachmittagsbetreuung (Förderung der Kindertagespflege)

(1) Die Flexible Nachmittagsbetreuung wird von P.A.T.E. e.V. in Kooperation mit der Gemeinde Neuler durchgeführt. Bei der Anmeldung zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung muss ein Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ausgefüllt werden. Die Betreuungszeiten können individuell gewählt werden in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 13:10 Uhr bis 16:25 Uhr.

(2) Der Elternbeitrag wird **einkommensunabhängig** und für jedes Alter des Kindes gleich berechnet.

Elternbeitrag je angefangener Betreuungsstunde und Kind ab 01.08.2014	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	1,85 EUR
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,42 EUR
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,94 EUR
Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	0,31 EUR

8. **Anerkennung**

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten zustande.

9. **Inkrafttreten/ Vorbehalt**

Diese Benutzungsbedingungen treten ab dem 15.09.2014 in Kraft. Die Gemeinde Neuler behält sich eine Änderung der in den Aufnahmebestimmungen genannten Rahmenbedingungen bzw. die Fortführung des Angebots im Hinblick auf künftige Bedarfsänderungen bzw. die damit verbundene Finanzierung vor.

Neuler, den 01.12.2014  
Gemeinde Neuler

  
Fischer

Bürgermeister

Anerkannt:

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r